



# Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

## Häufig gestellte Fragen zur Zulassung (Stand 01.09.2020)

[„Qualität durch strenges Zulassungsverfahren“](#) siehe dazu das Interview mit Prof. Dr. Anna Ryser, Verantwortliche Zulassung (impuls 1/2015).

### Allgemeine Fragen

*Wo und wie kann ich mich über den Bachelorstudiengang informieren?*

- Aktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage [Bachelor/Soziale Arbeit und im dort aktuell verlinkten Studienführer \(PDF\)](#)
- Wir empfehlen eine Teilnahme an unseren regelmässig stattfindenden [Infoveranstaltungen](#).

*Gibt es eine Beratung für Studieninteressierte?*

Ihre Fragen können Sie an der Infoveranstaltung stellen. Weitere individuelle Fragen können schriftlich über [studium.soziale-arbeit@bfh.ch](mailto:studium.soziale-arbeit@bfh.ch) oder telefonisch über 031 848 36 10 gestellt werden.

*Kann ich auch Teilzeit studieren?*

Ja, ein Teilzeitstudium ist möglich. Sie sollten jedoch mindestens 50% der regulären Arbeitszeit für das Studium einsetzen können. Die Wahl des Studienmodus (Vollzeit/Teilzeit) ist flexibel. Sie entscheiden selber mit Ihrer Moduleinschreibung pro Semester wie viele Module Sie an welchen Tagen besuchen möchten.

*Ist die Infoveranstaltung obligatorisch?*

Der Besuch der Infoveranstaltung ist nicht Voraussetzung. Wir empfehlen jedoch eine Teilnahme, damit die Bewerbenden optimal über das Studium, die Anmeldung und die Eignungsabklärung informiert sind.

*Wann kann ich mit dem Studium beginnen?*

Allen Interessierten, welche die Eignungsabklärung erfolgreich absolviert haben, wird im Verlauf des darauffolgenden Studienjahres ein Studienplatz angeboten.

### Fragen zur Online-Anmeldung

*Ab wann sind die Anmeldefenster geöffnet?*

Die [Online-Anmeldefenster](#) für Studienbeginn Frühling und Studienbeginn Herbst werden mindestens ein Jahr im Voraus geöffnet.

*Auf was muss ich bei der Anmeldung achten?*

Das Wichtigste zur elektronischen Anmeldung finden Sie im Infoblatt [„Online Anmeldung – Das Wichtigste in Kürze“](#).

*Wenn ich Schwierigkeiten habe, wer hilft mir weiter?*

Die Studierendenadministration der BFH steht Ihnen zu Bürozeiten gerne zur Verfügung, Telefon +41 31 848 43 80 oder [studadmin@bfh.ch](mailto:studadmin@bfh.ch).



## Fragen zum Bildungsabschluss

*Welchen Bildungsabschluss muss ich vorweisen?*

Gymnasiale Maturität, Berufsmaturität (alle Richtungen) oder eine Fachmaturität in den Bereichen Soziale Arbeit, Gesundheit oder Pädagogik.

Mit der Fachmaturität Pädagogik oder Gesundheit besteht folgende Auflage: Die Soziale Arbeitserfahrung muss in einem anderen Gebiet der Sozialen Arbeitswelt geleistet werden und nicht im Gebiet der Pädagogik/Bildung, bzw. Gesundheit/Pflege.

*Kann ich mit dem Zertifikat IMS (Integrative Mittelschule) an die Fachhochschule?*

Gemäss dem aktuellen [Verzeichnis der anerkannten Fachmaturitätszeugnisse](#) sind die Abschlüsse (2012 – 2017) der Jurasüdfuss ROJ anerkannt.

*Ich habe einen ausländischen Bildungsabschluss, was muss ich beachten?*

Wenn Sie ein ausländisch anerkanntes Reifezeugnis gemäss Angaben auf [www.swissuniversities.ch](http://www.swissuniversities.ch) (siehe Zulassung zu den universitären Hochschulen) haben, dann ist Äquivalenz gegeben. Vor Studienbeginn muss eine Schweizer Aufenthaltsbewilligung vorliegen.

*Ist ein HF-Abschluss an der BFH auch zugelassen?*

In der Fachhochschulverordnung ist festgehalten, dass HF Absolvierende dann an eine Fachhochschule Soziale Arbeit zugelassen werden können, wenn der Abschluss mit einem Berufsmaturitätsdiplom gleichzusetzen ist. D.h. Ausbildungen auf HF-Stufe werden dahingehend geprüft, ob die vermittelte Allgemeinbildung der Berufsmaturität entspricht.

*Ist eine Anmeldung vor Diplom möglich?*

Absolvierende einer Berufsmaturität Gesundheit und Soziales oder einer Fachmaturität Soziale Arbeit können sich vor Diplomierung anmelden und werden bei Zulassung mit entsprechender Auflage immatrikuliert. Zusätzlich benötigen wir eine Schulbestätigung mit Zeugniskopie resp. eine „Verfügung zum bestandenen Praktikum inkl. Praktikumsbericht“ oder die „Verfügung zur schriftlichen Fachmaturitätsarbeit inkl. Praktikumsbericht“.

*Was ist, wenn ich keine Maturität vorweisen kann?*

Bewerbende, welche keine Maturität haben und mehr als 30 Jahre alt sind, haben die Möglichkeit, ein Atelier für die Aufnahme „sur dossier“ (ASD) zu besuchen. Sie finden alle Informationen zum Verfahren ASD SASSA auf der Website [www.asdvillari.ch](http://www.asdvillari.ch).

*Was muss ich beachten, wenn ich eine Aufnahme „sur Dossier (ASD)“ machen möchte?*

Wenn Sie sich für ASD interessieren, dann besuchen Sie als Erstes unsere Infoveranstaltung. Danach senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen an die Verantwortliche Zulassung, Frau Prof. Dr. Anna Ryser ([studium.soziale-arbeit@bfh.ch](mailto:studium.soziale-arbeit@bfh.ch)). Sie wird Ihr Dossier zwecks Empfehlung für ASD prüfen.

Wir erwarten folgende Bewerbungsunterlagen:

- Tabellarischer sowie ausführlich erzählender Lebenslauf
- Motivation zur Wahl des sur Dossier Verfahrens, Erwartungen
- Erfahrungsberichte von Engagements im ausserberuflichen Bereich
- Nachweis der Arbeitserfahrung im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- oder Bildungsbereich (mindestens 5 Monate)
- Arbeitszeugnisse (mindestens 5 Jahre Arbeitserfahrung)

Sobald Sie ASD erfolgreich absolviert haben, erfüllen Sie die formellen Voraussetzungen betr. Bildungsausweis und können sich zum Bachelorstudiengang bzw. der Eignungsabklärung anmelden.



## Fragen zur Arbeitserfahrung

**Vor Anmeldung zum Studium müssen mindestens drei Monate à 100% Arbeitserfahrung im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- oder Bildungsbereich vorliegen und bei Studienbeginn insgesamt ein Jahr Arbeitserfahrung.**

### **A) Soziale Arbeitserfahrung: (Nachweis vor Anmeldung)**

Mit dem Erwerb der Berufsmaturität Gesundheit und Soziales oder der Fachmaturität Soziale Arbeit haben Sie diese Bedingung bereits erfüllt.

Andernfalls müssen Sie die Soziale Arbeitserfahrung gesondert nachweisen. Eine Tätigkeit, die als Soziale Arbeitserfahrung gelten soll, muss folgenden Kriterien genügen:

- Die Tätigkeit muss in einer öffentlich-rechtlich anerkannten Institution im Sozial-, Gesundheits-, Erziehungs- oder Bildungsbereich geleistet worden sein. Tätigkeiten im privaten Bereich (Babysitten, Au-pair) erfüllen die Anforderungen nicht.
- Das Arbeitsvolumen muss mindestens 3 Monate à 100% am Stück betragen, in begründeten Ausnahmefällen akzeptieren wir auch 80% während 4 Monaten.
- Mindestens 60% der Tätigkeit umfassen den sozialen Auftrag, den direkten Kontakt zu Klienten, inklusive Folgearbeiten. Der soziale Auftrag muss zentral sein und darf nicht mit religiösen oder ideologischen Aufträgen in Verbindung stehen.
- Die Tätigkeit muss bezahlt sein.
- Es muss ein Arbeitszeugnis vorliegen, in welchem Leistung und Verhalten umfassend dargestellt und bewertet werden.

*Kann man die Soziale Arbeitserfahrung auch im Ausland erwerben? Welche Anforderungen gelten?*  
Die Soziale Arbeitserfahrung kann auch im Ausland erworben werden, die Anforderungen bleiben sich, abgesehen von der Bezahlung, gleich: im Ausland zählt auch eine unentgeltlich geleistete Tätigkeit.

*Gibt es die Möglichkeit bei Erziehungsaufgaben die Soziale Arbeitserfahrung mit weniger als 80% zu erwerben?*

Wenn Erziehungsaufgaben zu leisten sind, dann ist es gestattet, die Soziale Arbeitserfahrung zu 6 Monaten à 50% zu absolvieren. Es bedarf der Zustimmung der Verantwortlichen Zulassung Prof. Dr. Anna Ryser ([studium.soziale-arbeit@bfh.ch](mailto:studium.soziale-arbeit@bfh.ch)).

*Gewisse Arbeitgeber/innen bieten nur eine 60%-Stelle an?*

Wenn die Gründe für einen Beschäftigungsgrad unter 100% institutionell bedingt sind, wird dies in der Regel akzeptiert. Es bedarf der Zustimmung der Verantwortlichen Zulassung Prof. Dr. Anna Ryser ([studium.soziale-arbeit@bfh.ch](mailto:studium.soziale-arbeit@bfh.ch)). Die institutionellen Bedingungen sollten im Arbeitszeugnis erwähnt werden.

### **B) Arbeitserfahrung im Erwerbsleben (Nachweis bis Studienbeginn)**

*Welche Vorgaben gelten für die Arbeitserfahrung im Erwerbsleben:*

Mit dem Erwerb der Berufsmaturität Gesundheit und Soziales oder der Fachmaturität Soziale Arbeit haben Sie diese Bedingung bereits erfüllt.

Andernfalls ist die Arbeitserfahrung nachzuweisen. Für die restlichen 9 Monate Arbeitserfahrung gelten keine Vorgaben. Sie können zu unterschiedlichen Pensen geleistet werden; entscheidend ist, dass sie insgesamt 9 Monate à 100% ergeben. Wichtig ist, dass die Tätigkeiten mittels Arbeitszeugnissen resp. Arbeitsbestätigungen nachgewiesen werden. Ausbildungszeit zählt nicht als Arbeitserfahrung.



## Fragen zur Anmeldung/Bewerbung

*Was muss eingereicht werden?*

Die Angaben zu den Bewerbungsunterlagen sind im „Leitfaden zur Bewerbung“ aufgelistet.

*Wenn ich die Berufsmaturität Gesundheit und Soziales oder die Fachmaturität Soziale Arbeit habe, auf was bezieht sich das Motivationsschreiben?*

Das Motivationsschreiben beinhaltet die Entwicklung der Studien- und Berufswahl. Der Bericht muss mindestens 2 Seiten und maximal 5 Seiten umfassen.

## Fragen zur Eignungsabklärung

*Wann erhalte ich Termine zur Eignungsabklärung?*

Sobald die Anmeldegebühr bezahlt und Ihr Dossier vollständig ist, wird es an uns weitergeleitet. Sie erhalten eine E-Mail Mitteilung und anschliessend eine E-Mail Einladung zur schriftlichen Arbeit und einen Termin für das persönliche Gespräch. Die schriftliche Arbeit wird jeweils Mittwochvormittags abgelegt, das Gespräch findet ca. 1 Woche später statt.

*Wann finden die Eignungsabklärungen statt?*

Die Eignungsabklärungen für den Studienbeginn im Frühling finden ab Mitte August bis anfangs September und für den Studienbeginn im Herbst im Dezember und ab Ende Januar bis anfangs April statt. Die Entscheide über die Zulassung werden schriftlich im September für Studienbeginn im Frühling, im März und April für Studienbeginn im Herbst verschickt.

*Kann ich einen Eignungsabklärungstermin verschieben?*

In den meisten frühzeitig kommunizierten Fällen können wir problemlos neue Termine zur Eignungsabklärung anbieten.

*Was ist, wenn ich an einem Eignungsabklärungstermin krank bin?*

Bitte melden Sie sich per Mail an [studium.soziale-arbeit@bfh.ch](mailto:studium.soziale-arbeit@bfh.ch) ab. Sobald ein Arztzeugnis vorliegt, können wir Ihnen einen neuen Termin/neue Termine anbieten.

*Was ist eine systematische Erörterung?*

Die schriftliche Arbeit in Form einer systematischen Erörterung wird handschriftlich verfasst. Es stehen drei Themen zur Auswahl. Wir erwarten, dass das Thema systematisch und strukturiert bearbeitet wird und die Aussagen argumentativ begründet und hypothetisch erweitert werden. Erörtern heisst, zu einer Problemstellung abwägend, also von verschiedenen Seiten betrachtend, Stellung zu nehmen.

*Welche Unterlagen darf ich mitnehmen?*

Sie dürfen nur den Duden „Die deutsche Rechtschreibung“ und ihr Schreibzeug mitnehmen.

*Kann der Studienbeginn verschoben werden?*

Bei erfolgreich absolvierter Eignungsabklärung kann der Studienbeginn auf Gesuch hin maximal zwei Mal um 1 Semester verschoben werden. Eine dritte Verschiebung des Studienbeginns ist nicht mehr möglich. Wenn Sie erneut verschieben möchten, müssen Sie sich neu anmelden und nochmals die Eignungsabklärung durchlaufen.

*Kann man sich bei nicht bestandener Eignungsabklärung ein weiteres Mal zum Studiengang anmelden?*

Ja, man kann sich zum nächst möglichen Studienbeginn erneut anmelden. Die Bewerbungsunterlagen sind entsprechend zu aktualisieren (Lebenslauf und Motivationsschreiben).



*Ich habe bereits an der BFH Soziale Arbeit studiert, mich jedoch aus persönlichen Gründen exmatrikulieren lassen. Kann ich mein Studium wieder aufnehmen?*

Erfolgt eine Exmatrikulation, unabhängig davon, ob auf eigenes Begehren oder von Amtes wegen, kann man sich erneut zum Studiengang anmelden, muss allerdings die Eignungsabklärung durchlaufen.

## **Fragen zum Studium**

*Können bereits vor Studienbeginn erworbene Kompetenzen an das Studium angerechnet werden?*

Ja, dies ist möglich. Gleichwertige Studienleistungen, die an anderen Bildungsinstitutionen des Tertiärbereichs erbracht worden sind und dem aktuellen Curriculum entsprechen, können angerechnet werden.

Entsprechende Gesuche zu Leistungsanerkennungen können bis zu Beginn des ersten Semesters (31.01./31.07.) angemeldet werden. Nähere Informationen erhalten Sie vor Studienbeginn.

*Kann ich während des Studiums erwerbstätig sein und wenn ja, muss es im sozialen Bereich sein?*

Welche Art von Erwerbstätigkeit Sie wählen, ist Ihre Entscheidung. Falls Sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen, sollte Ihr Pensum maximal 40 – 50% betragen. Ein höheres Pensum könnte Ihren Studienerfolg gefährden.

Falls Sie eine Anstellung im sozialen Bereich haben, könnten Sie ggf. ein Praxismodul in Ihrem Betrieb absolvieren.

Weitere Auskünfte zur Praxisausbildung erteilt Ihnen gerne Frau Anja Aeschlimann, +41 31 848 36 16 oder [praxisausbildung.soziale-arbeit@bfh.ch](mailto:praxisausbildung.soziale-arbeit@bfh.ch).

*Wie hoch sind die anfallenden Studienkosten?*

Die Auflistung der anfallenden Studienkosten finden Sie auf unserer Website „[Gebühren](#)“, beachten Sie dabei unser BFH Merkblatt „Gebühren“ unter Downloads.

*Wo finde ich Informationen zu Stipendien/Darlehen?*

Studierende haben unter bestimmten Voraussetzungen Anrecht auf staatliche Ausbildungsbeiträge. Unter „[Bachelor > Organisation + Anmeldung > Gebühren + Stipendien](#)“ finden Sie weiterführende Informationen.

*Gibt es einen Nachteilsausgleich für Studierende mit einer Behinderung?*

Falls Sie wegen einer Beeinträchtigung im Rahmen des Studiums auf besondere Hilfestellungen angewiesen sind, bspw. beim Ablegen von Kompetenznachweisen, informieren Sie uns bitte vor Beginn des Studiums, damit wir die nötigen Vorkehrungen treffen können.

Berner Fachhochschule  
Soziale Arbeit  
Hallerstrasse 10  
3012 Bern

Telefon +41 31 848 36 10

[studium.soziale-arbeit@bfh.ch](mailto:studium.soziale-arbeit@bfh.ch)  
[soziale-arbeit.bfh.ch/bachelor](http://soziale-arbeit.bfh.ch/bachelor)